

26. Verwaltungsrechtstag Baden-Württemberg

Von Dr. Valentin Roden, Rechtsanwalt, Mannheim*

Der 26. Baden-Württembergische Verwaltungsrechtstag fand am 11.07.2019 in Mannheim statt. In diesem Jahr konnte die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein, Landesgruppe Baden-Württemberg (ARGE), Frau Rechtsanwältin Alexandra Fridrich, Freiburg, insgesamt 160 Teilnehmer begrüßen. Sie bildeten dabei einen Querschnitt der im Verwaltungsrecht tätigen Juristen aus Anwaltschaft, Justiz und öffentlicher Verwaltung ab.

I. Grußworte und Berichte

In ihrer Begrüßung verwies *Fridrich* auf die auch in diesem Jahr vielfältig besetzten Themenfelder der Fachreferate und begrüßte die Referenten sowie Moderatoren. Sie habe sich bewusst für ein kurzes Grußwort entschieden, um den Referenten sowie Diskussionsteilnehmern möglichst viel Zeit einzuräumen. Sie verwies auf den weiterhin akuten Mangel an weiblichen Referentinnen. Ihre Worte verstand sie dabei als Ermunterung an Anwältinnen, Richterinnen sowie Vertre-

rinnen der öffentlichen Verwaltung, die verdienstvolle wie bereichernde Herausforderung eines Vortrags vor dem Plenum des Verwaltungsrechtstags mutig anzunehmen. Sodann übergab *Fridrich* das Wort an Herrn Ministerialdirigenten *Michael Lotz*, Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, Stuttgart.

* Der Autor ist Rechtsanwalt bei RITTERSHAUS Rechtsanwälte, Mannheim.

Lotz überbrachte den Teilnehmern die Grüße des Ministers für Justiz und Europa, Herrn Guido Wolf, sowie des Ministerialdirektors, Herrn Elmar Steinbacher, die sich beide entschuldigen ließen. Sodann gab er einen kurzen Überblick über den Stand des Verwaltungsrechts in Baden-Württemberg aus Ministeriumssicht sowie aktuelle Entwicklungen. Im Mittelpunkt stand dabei die „außergewöhnliche Belastungssituation“ der Gerichte. Nach wie vor stelle die Bewältigung der asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren vor allem die Eingangsstanz vor erhebliche Herausforderungen, die auch nach knapp vier Jahren noch anhalten. Lotz zeigte sich jedoch zuversichtlich, dass durch die Stellenzuwächse der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit insgesamt 80 Richterneustellen in der Eingangsstanz, drei neuen Stellen am Verwaltungsgerichtshof sowie 48 neuen Stellen in den Serviceeinheiten zeitnah eine Entlastung herbeigeführt werden könne. So sei mittlerweile eine Quote von 80 % der Nennstellen erreicht. Dies habe seit dem Jahr 2015 zu einer Verdoppelung der Richterstellen geführt. Anschließend gab er einen Überblick über aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung. Für das Ausländer- und Asylrecht hob er die Bedeutung des „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ hervor und stellte die Änderungen zum Asylprozessrecht vor. Auf landesrechtlicher Ebene hob er zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung das Gesetz zur Anpassung an das Datenschutzrecht im Justizbereich hervor. Schließlich gab er einen Überblick über die elektronische Aktenführung bei Gericht sowie das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Von rund 4000 elektronischen Eingängen bei Gericht im Oktober 2018 seien die Zahlen auf mittlerweile ca. 25 000 Eingänge im Juni 2019 gestiegen. Allein an den Pilotgerichten seien insgesamt 14 000 elektronische Eingänge zu verzeichnen. Dabei unterstrich er die Tätigkeit des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, welches für allgemein verwaltungsgerichtliche Verfahren die elektronische Akte bereits seit 2017 verwende und dankte den Pilotanwenderinnen und -anwendern.

Nach kurzer Anmoderation durch *Fridrich* begrüßte der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, *Volker Ellenberger*, Mannheim, die Teilnehmer und bedankte sich gleichzeitig für die Einladung zur Veranstaltung. Diese sei ein „Highlight“ im Jahreskalender. In seinem alljährlichen „Werkstattbericht“ sprach er zunächst die personalmäßig gewachsene sowie erheblich verjüngte Eingangsstanz an. Der Personalzuwachs der vergangenen Jahre werde zu einer Verdoppelung der Richterstellen auf 225 sowie der Stellen bei den Serviceeinheiten auf 180 bis Ende 2019 führen. Diese Zahlen stellte er den Eingängen bei den Verwaltungsgerichten gegenüber, welche sich nach dem Höhepunkt im Jahr 2017 mit ca. 48 000 und einem Rückgang im Jahr 2018 für das Jahr 2019 bis Mitte Juli auf mehr als 18 000 beliefen. Hieraus leitete er die organisatorischen Herausforderungen an den Gerichten ab. Beispielhaft verwies er auf das Verwaltungsgericht Karlsruhe, welches auf mittlerweile fünf Gerichtsgebäude verteilt sei. Landesweit seien derzeit ca. 50 % der Richterstellen durch Richter auf Probe oder kürzlich ernannte Lebenszeitrichter besetzt. Nun gehe es darum, die „Kilowatt des Verwaltungsgerichts-Motors auf die Straße zu bringen“. Dies gelinge zunehmend besser. Wichtig sei, das Wissen, das junge Kolleginnen und Kollegen von der Universität sowie aus dem Referendariat mitbringen, für die Praxis nutzbar zu machen. Er unterstrich dabei die Bedeutung der Ausbildung innerhalb der einzelnen Kammern. Verbesserungen zeigten sich darin, dass trotz des Anstiegs komplexer Verfahren die Verfahrenslaufzeiten im Mittel gesunken seien. Schließlich ging er auf den Verwaltungsgerichtshof sowie die dortige Personalentwicklung ein. Den Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichtshofs werde nach einer Umfrage

des Verbands der Deutschen Staatsrechtslehrer die höchste fachliche Reputation aller Oberverwaltungsgerichte entgegengebracht. Die Altersstruktur in der Eingangsstanz führe auch zu einem regen personellen Wechsel von Richterinnen und Richtern an die vier Verwaltungsgerichte als Kammervorsitzende. Junge Richter, die zur Erprobung an den Verwaltungsgerichtshof abgeordnet werden, erleben ihre Erprobung als vielseitige Tätigkeit „von Immissionsschutzrecht bis Beamtenrecht“.

II. Fachreferate

Aktuell und von hoher praktischer Relevanz waren die Themen der vier Fachreferate gewählt.

1. Prof. Dr. *Michael Eichberger* referierte zu gerichtlicher Kontrolldichte, naturschutzfachlicher Einschätzungsprerogative und den Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere mit Blick auf die „Rotmilanentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts. Im Zentrum stand die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.2018.¹ Zunächst betonte er die Tatsachenbezogenheit von behördlichen sowie gerichtlichen Entscheidungen im naturschutzrechtlichen Kontext. Insofern bestehe eine vollumfängliche Prüfungspflicht für die Verwaltungsgerichte aufgrund von Art. 19 Abs. 4 GG. Abweichungen seien lediglich in engen Grenzen möglich. Er skizzierte die zugrunde liegenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts², die Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen der Tötung von Individuen des Rotmilans durch zur Genehmigung gestellte Windenergieanlagen betrafen. Ausgehend vom Inhalt der Entscheidungen, wonach den Instanzgerichten die Überprüfung der naturschutzfachlichen Zusammenhänge lediglich im Wege einer Vertretbarkeitskontrolle abverlangt wurde, stellte er die – in wesentlichen Details – abweichende Ansicht des Bundesverfassungsgerichts vor. Anders als von den Verwaltungsgerichten angenommen, handele es sich nicht um eine Variante des Beurteilungsspielraums. Vielmehr liege ein „strukturelles tatsächliches Erkenntnisdefizit“ vor, welches rechtsdogmatisch einem anderen Ansatz folge. Während Beurteilungsspielräume mit der Folge einer behördlichen Einschätzungsprerogative bewusst durch den Gesetzgeber geschaffen werden, handele es sich bei der hier zu entscheidenden Frage zum Tötungsverbot um naturschutzrechtlich implizierte rechtliche Zwänge aufgrund eines naturwissenschaftlichen Erkenntnisdefizits. Im Falle eines Erkenntnisdefizits sei dennoch eine „weitestmögliche Kontrolle der Behördenentscheidung“ durch die Gerichte zu gewährleisten. Lediglich sofern aufgrund einer nicht behebbaren Lücke in der naturwissenschaftlichen Erkenntnis die Aufbereitung von Tatsachen Unsicherheiten zurücklässt, dürfte das Gericht seiner Entscheidung die – plausible – Behördenentscheidung zugrunde legen. Sofern sich die Behörde der Erkenntnisquelle in zutreffender Weise bedient hat, könne das Gericht diese nicht besser aufklären. *Eichberger* nannte den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber, behördliche und gerichtliche Entscheidungen nicht auf Dauer im „Erkenntnisvakuum“ zu belassen. Der Gesetzgeber sei aufgerufen, Leitlinien für Entscheidungen unter Ungewissheit zu erarbeiten. Dies gelte insbesondere, da nach der Rezeption der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch Beweislas-

1 BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 und 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407.

2 BVerwG, Urt. v. 27.06.2013, BVerwGE 147, 118; Urt. v. 21.11.2013, NVwZ 2014, 524.

tentscheidungen nicht ausgeschlossen seien. Nach der verfassungsgerichtlichen Entscheidung sei der Nachweis des strukturellen tatsächlichen Erkenntnisdefizits nunmehr in der Praxis zu konturieren. Eine Übertragung der zugrunde liegenden Gedanken auf andere Bereiche struktureller Erkenntnisdefizite sei möglich. Als Beispiele nannte er Fragen des Lärmschutzes sowie der Wirksamkeit des naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleichs. Schließlich betonte er jedoch, nicht jeder gutachterliche Dissens eröffne zugleich auch eine behördliche oder gerichtliche Plausibilitätskontrolle.

In der von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. *Michael Uechtritz*, Stuttgart, moderierten Diskussion stand ebenfalls die Abgrenzung zum Beurteilungsspielraum im Mittelpunkt. Teilweise wurden Zweifel geäußert, ob es sich bei einem gesetzlich eingeräumten Beurteilungsspielraum nicht um die Folge struktureller tatsächlicher Erkenntnisdefizite handle. Zugleich wurden die Funktionsgrenzen einer gesetzgeberischen Konkretisierung vertieft. Wo Zweifelsfälle zu vielfältig oder noch gänzlich unbekannt seien, könne der Gesetzgeber Leitlinien nur in eingeschränktem Maß zur Verfügung stellen. Die insoweit geäußerten divergierenden Ansichten lassen eine konstruktiv-kritische Aufarbeitung der Thematik in der Praxis erwarten.

2. Rechtsanwalt *Marco Röder*, Karlsruhe, berichtete in seinem kurzweiligen Vortrag zum Thema „beA in der Anwaltspraxis“. Eingangs verwies er auf die Bedeutung der Digitalisierung auch für die Anwaltschaft. Allerdings handle es sich bei beA um keine Form der Digitalisierung im engeren Sinne, sondern um eine Übersetzung von Papierakten in eine elektronische Form. Bezeichnend sei die häufig sehr hohe Komplexität des Verfahrens für vergleichsweise unbedeutende Schreiben oder Schriftsätze.

Als grundlegende Anforderung an die künftige Ausgestaltung betonte er die Schaffung einheitlicher Standards bei der Abwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Gerichte. Die Unterschiede zwischen einzelnen Bundesländern seien teils erheblich, was eine anwaltliche Kommunikation mit den Gerichten bisweilen erschwere. Als Vorschlag zur Erleichterung des Verfahrens durch die Anwaltschaft nannte er die geordnete Übermittlung der Schriftsätze an das Gericht. Insbesondere bei Schriftsätzen mit umfangreichen Anlagen sei es ratsam, die einzelnen Dateien sorgfältig zu nummerieren.

Sodann rief er praxisrelevante Probleme zur Übermittlung elektronischer Dokumente an die Verwaltungsgerichte gemäß § 55 a VwGO in Erinnerung. Neben der technischen Geeignetheit der elektronischen Dokumente (§ 55 a Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 2 und 5 ERVV) thematisierte er typische Probleme bei der wirksamen Einreichung elektronischer Schriftsätze. Bei der Übermittlung mit einer – die eigenhändige Unterzeichnung gleichwertig ersetzenden – qualifizierten elektronischen Signatur darf diese nur vom jeweiligen Anwalt selbst unter Verwendung seiner Signaturkarte elektronisch signiert und versendet werden.³ Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur müssen nach dem Signieren durch die verantwortende Person auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Dieser ist im Vertretungsfall nur gewahrt, sofern das elektronische Dokument vom signierenden Vertreter mittels seines eigenen beA-Zugangs versendet wird.⁴ Ferner ging *Röder* auf die Folgen einer verspäteten Übermittlung von Schriftsätzen aufgrund von Fehlern im beA ein. Ähnlich der Übermittlung per Telefax seien eine rechtzeitige Übersendung am Tag des Fristablaufs unter Berücksichtigung einer gewissen Übermittlungsdauer und die Kontrolle automatisierter Eingangsbestätigungen stets sicherzustellen. Bedenken äußerte *Röder* in Bezug auf die von der Bundesrechtsanwaltskammer bereitgestellte Störungsdokumentation für beA. An-

hand eigener Beispiele zeigte er anschaulich auf, dass dort Störungen keineswegs vollständig aufgeführt sind.

Sodann sprach er derzeit noch nicht abschließend geklärte Probleme, etwa die fälschliche Zustellung an andere Anwälte als den jeweiligen Sachbearbeiter im gerichtlichen Verfahren an. Schließlich bemängelte er die automatische Löschung von Nachrichten nach 120 Tagen aus dem Postfach. Insofern bestehe dringender Handlungsbedarf.

In der sich anschließenden und von Herrn Rechtsanwalt *Dr. Hansjörg Melchinger*, Karlsruhe, moderierten Diskussion wurde das Problem der Zustellung mittels elektronischer Kommunikation im Falle eines Kanzleiwechsels vertieft. Für diesen Fall könnte die Mitteilung an das Gericht durch Schriftsatz, einschließlich der Mitteilung der Safe-ID des neuen Sachbearbeiters, eine sachgerechte Lösung darstellen. Abschließend formulierte *Melchinger* den Wunsch an die Verwaltungsgerichte, mitzuteilen, ab wann eine Einreichung elektronischer Schriftsätze erforderlich bzw. gewünscht sei.

3. *Ralf Zähringer* sowie *Friedemann Schmidt*, beide im öffentlichen Verwaltungsdienst der Stadt Freiburg i. Br., referierten zu Baulärm und den hieraus folgenden Problemen der Praxis. *Zähringer* leitete mit Ausführungen zur Situation der Immissionsschutz- sowie Gewerbeaufsichtsbehörden in die Thematik ein. Bei der Stadt Freiburg seien Baulärmbeschwerden durchaus bekannt und belaufen sich jährlich auf ca. 25 bis 40 Fälle. Er verwies auf die Sinnhaftigkeit einer Immissionsprognose, von der allerdings aus praktischen Gründen sowie wegen mangelnden Problembewusstseins vor Baubeginn eher selten Gebrauch gemacht werde. Nach der Rechtsprechung bestehe grundsätzlich ein sicherungsfähiger Anspruch der Nachbarschaft auf Einschreiten aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften (§§ 24, 25 BImSchG), sodass die vorläufige Untersagung nach pflichtgemäßem Ermessen in Betracht kommt.⁵

Schmidt führte sodann in die technischen Problematiken sowie die Umsetzung ein. Praktische Probleme ergeben sich bereits auf der Ebene der Rechtsgrundlagen, da die einschlägige AVwV „Baulärm“ dem Jahr 1970 entstammt und daher den Stand der Technik nicht mehr abbilden könne. Sofern Baulärmthematiken absehbar seien, könnten die Baurechtsbehörden Immissionsprognosen zum Baulärm als Teil der Bauantragsunterlagen fordern, um die Anforderungen des Immissionsschutzrechts sowie des Bauordnungsrechts (§ 12 Abs. 1 LBO) sicherzustellen. Allerdings sehen Bauherren die Minimierung der Baulärmproblematik zumeist als alleinige Angelegenheit des beauftragten Bauunternehmens an. Die zuständigen Behörden seien zudem Interessenskonflikten ausgesetzt, da Baueinstellungen als effektive Maßnahme mit einer Verlängerung von Bauzeiten verbunden sind. Es sei stets abzuwägen, ob die finanziellen Mehrbelastungen einer Bauverzögerung sowie die für einen längeren Zeitraum von der Baustelle ausgehenden sonstigen Störungen der Nachbarschaft als Folge einer Baueinstellung hinzunehmen sind. Daher sei eine präventive Lösung durch vorherige Einbeziehung der Bauunternehmen gegenüber repressiven Instrumenten vorzugswürdig.

Hiervon ausgehend stellte er Praxisbeispiele vor, die von der provisorischen Dämmung mit vorhandenem Baumaterial über aktive Schallschutzmaßnahmen mittels Schallschutzwänden an Fassadengerüsten bis hin zu komplexen beweglichen Schallschutzmaßnahmen (aufblasbare Schallschutzwände) reichen können. In der Praxis mangle es jedoch bisweilen an Problembewusstsein der ausführenden Unternehmen, sodass

3 BGH, Beschl. v. 21.12.2010, NJW 2011, 1294 (Rn. 8).

4 OLG Braunschweig, Beschl. v. 08.04.2019, NJW 2019, 2176, Ls. 1, 3.

5 VGH BW, Beschl. v. 05.02.2015, NVwZ-RR 2015, 650 (Rn. 24 ff.).

von den Behörden gerade auch Beratungsleistungen gefordert seien. Nicht zu unterschätzen sei insofern auch die Baulärmprävention im Sinne einer vorausschauenden Baustellen- und Ausführungsplanung. Insofern können auch Synergien zwischen Immissionsschutz- und Arbeitsschutzrecht erzielt werden, da sich eine lärmpräventive Baustellenorganisation nach seinen praktischen Erfahrungen auch positiv auf Arbeitsschutzgesichtspunkte auswirke.

In der von Frau Richter am Verwaltungsgerichtshof *Sabine Speckmaier*, Mannheim, geleiteten Diskussion wurden die Möglichkeiten thematisiert, durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung eine repressive Durchsetzung des Baulärm-schutzes zu befördern. Ferner wurde die Problematik der Zuständigkeit für Anordnung und Überwachung in Grenzbe-reichen zwischen Bau- und Immissionsschutzrecht benannt. Bei der Planung von Baustellen sei ferner abzuwägen, ob nicht teilweise eine Durchführung nach dem Grundsatz „schnell und laut“ vorteilhaft sein könne. Daneben wurde der in der Praxis nicht unübliche Fall eines erforderlichen Einschreitens des Polizeivollzugsdiensts aufgrund von Eilkom-petenzen angesprochen. Aus der Intensität der Diskussion war die – praktische – Relevanz des Themas zu ersehen.

4. Den Kreis der Vortragenden schloss Herr Vizepräsident des VGH Baden-Württemberg a. D. *Karsten Harms* mit sei-nem Vortrag zur neueren Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg und des Bundesverwaltungsgerichts, der tref-fend mit dem Untertitel „Vom Wannsee zur Wärmepumpe“ bezeichnet werden kann. Er stellte vertiefend und anschaulich die wesentlichsten Entscheidungen der Gerichte zum Bau-recht vor, wobei er seinen Schwerpunkt auf das Recht der Bauleitplanung sowie der Vorhabenzulassung legte. Einleitend besprach er die Entscheidung des VGH BW zum Anwen-dungsbereich des § 13 a BauGB.⁶ Sie betraf die Planaufstel-lung einer Gemeinde für ein bereits überplantes, aber bislang un bebaut gebliebenes Plangebiet. Unter Verweis auf die jün-gere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁷ ordnete der VGH BW die Fläche des Plangebiets als solche der Innenentwicklung ein, da sie ihre Außenbereichseigenschaft durch die Einbeziehung in einem früheren Bebauungsplan verloren habe. Zu derselben Entscheidung verwies er auf die Konkretisierung der Rechtsprechung zu DIN-Normen bei der Bekanntmachung. Es genügt insofern, dass in der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplans auf die Einsichtnah-möglichkeit in die technische Vorschrift bei der Gemeinde verwiesen wird.

Zu dem derzeit sehr relevanten Problem der Emissionskon-tingentierung sprach er die neueste Entscheidung des Bundes-verwaltungsgerichts⁸ an, wonach dessen Rechtsprechung zu Ge-werbegebieten⁹ auch auf Industriegebiete zu übertragen sei. Nach einer Entscheidung des VGH BW aus jüngster Zeit¹⁰ fehlt es für eine Emissionskontingentierung an einer Rechtsgrund-lage, sofern in einem durch Kontingentierung gegliederten In-dustriegebiet kein Teilbereich vorhanden ist, in dem ein typi-scher erheblich störender Gewerbebetrieb mit einem Schalleis-tungspegel von 65 dB(A) nach DIN 18005-1 zur Tagzeit mit einem entsprechenden „typischen Nachtbetrieb“ zulässig wäre. Die ohne Kontingent festgesetzte Teilfläche muss auch aus übr-igen Gründen (hier: Flächengröße) geeignet sein, einen entspre-chenden Betrieb aufzunehmen.

Bevor er sich schließlich „Wärmepumpe und Wannsee“ widmete, sprach er noch zwei Entscheidungen des VGH BW zur Bestimmtheit von Bebauungsplänen mit Blick auf die Höhe baulicher Anlagen an. Sowohl die nicht weiter konkre-tisierte Angabe einer im Mittel gemessenen Höhe der Ver-kehrsfläche¹¹ als auch die bloße Nennung einer Erdgeschoss-fußbodenhöhe ohne festen Bezugspunkt¹² genügen nicht den Bestimmtheitsanforderungen.

Zur „Wannsee-Entscheidung“ des Bundesverwaltungsge-richts¹³ schilderte *Harms* ausführlich den Ablauf des Verfah-rens, um die Einordnung der Entscheidung zu ermöglichen. Zwar hänge es grundsätzlich vom Willen der Gemeinde als Plangeber ab, ob Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung auch nachbarschützend seien. Richterrechtlich könne baurechtlicher Nachbarschutz jedoch auch dann aus dafür grundsätzlich offenen Vorschriften gewonnen werden, sofern der Plangeber die nachbarschützende Wirkung im Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht in seinem Willen aufgenom-men hatte. Er ließ dabei erkennen, dass es sich auch aus seiner Sicht um eine in dieser Form wohl nicht ohne Weiteres verallgemeinerungsfähige Entscheidung handelt.

Schließlich stellte er die zuletzt ergangene Entscheidung des VGH BW zur immissionsschutzrechtlichen Einordnung von Wärmepumpen dar.¹⁴ Die Entscheidung stelle zum einen als augenfällige Neuerung die Bewertung der Lärmimmissio-nen von Wärmepumpen nach der TA-Lärm fest. Es greife trotz der allgemeinen Üblichkeit solcher Anlagen in Wohnge-bieten keine Ausnahme, wie etwa für notwendige Stellplätze und Garagen, ein. Zum anderen betonte er die Bedeutung der Entscheidung für die Frage der Ermittlung und Beurteil-ung von Zusatzbelastungen, die gerade auch die Ergebnisse von Messungen des tatsächlichen Immissionsbeitrags mit ein-zubeziehen haben.

In der sich anschließenden und von Herrn Rechtsanwalt Dr. *Hartmut Fischer*, Mannheim, moderierten Diskussion the-matisierten die Teilnehmer insbesondere Fragen zur „Wann-see-Entscheidung“ des Bundesverwaltungsgerichts. Drittschutz gegen den – verschwiegenen – Willen des Plangebers wurde tendenziell als kritisch bewertet. Herausgestellt wurde die mögliche Folge, dass je nach dem Grad der Abweichung von der Umgebungsbebauung beliebig ein entsprechender „Wille“ der Gemeinde durch die Rechtsanwender konstruiert werden könnte.

III. Fazit

Verglichen mit der Jubiläumsveranstaltung zum 25. Verwal-tungsrechtstag 2018 mag die diesjährige Fachtagung auf den ersten Blick weniger spektakulär erscheinen. Sowohl allge-mein als auch insbesondere mit Blick auf den Praxisbezug der Vorträge ist es den Veranstaltern jedoch wiederum gelun-gen, eine mehr als ansprechende Veranstaltung auszurichten. Zurück bleibt der Eindruck eines Verwaltungsrechtstags auf der Höhe des verwaltungsgerichtlichen Geschehens, die neue Impulse für die im Verwaltungsrecht Tätigen in Baden-Würt-temberg, auch über die Themen der Referate hinaus, gesetzt hat. Den Organisatoren bleibt abschließend zu wünschen, dass die nächste Veranstaltung im Jahr 2020 nahtlos hieran anknüpft.

6 VGH BW, Ur t. v. 02.08.2018, VBIBW 2019, 26.

7 BVerwG, Ur t. v. 04.11.2015, BVerwGE 153, 174.

8 BVerwG, Beschl. v. 07.03.2019, NVwZ 2019, 655.

9 BVerwG, Ur t. v. 07.12.2017, NVwZ 2018, 499.

10 VGH BW, Ur t. v. 11.06.2019 – 3 S 2350/15, BauR 2019, 1560.

11 VGH BW, Ur t. v. 09.05.2019 – 5 S 2015/17, ZfBR 2019, 587, für den Fall, dass Grundstücke an mehreren Straßen gelegen sind.

12 VGH BW, Ur t. v. 15.04.2018, VBIBW 2018, 405.

13 BVerwG, Ur t. v. 09.08.2018 – 4 C 7/17, BVerwGE 162, 363..

14 VGH BW, Ur t. v. 30.01.2019, DÖV 2019, 452.